

Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

Aufsaugende Inkontinenzhilfen/Home-Care-Versorgung Information der BARMER GEK

Die BARMER GEK informiert, dass Versicherte für die Versorgung mit **aufsaugenden Inkontinenzhilfen** ab dem 1. Mai 2016 eine **neue ärztliche Verordnung** benötigen. Patienten, die bei dieser Krankenkasse versichert sind, können deshalb jetzt verstärkt auf Sie zukommen, um eine neue Verordnung für ihre Inkontinenzversorgung zu erhalten. Dabei werden Verordnungen mit einer **Laufzeit von mehreren Monaten bis zu einem Jahr**

bei medizinischer Notwendigkeit wieder **akzeptiert**.

Hintergrund: Die BARMER GEK regelt die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im Home-Care-Bereich ab dem 1. Mai 2016 über einen sogenannten Bekanntmachungsvertrag. Ab diesem Zeitpunkt haben die Versicherten die Möglichkeit, zwischen den Vertragspartnern der Krankenkasse frei zu wählen.

Eine Liste der Vertragspartner kann auf der Homepage der BARMER GEK abgerufen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen Ihrer Bezirksgeschäftsstelle sowie der Abteilung Service und Dienstleistungen gern zur Verfügung.

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –

Entlassmanagement nach § 39 Abs. 1 a SGB V – Änderung der Richtlinien

In letzter Zeit sind einige Richtlinien, u. a. auch die Arzneimittel-Richtlinie, zum Entlassmanagement geändert worden und in Kraft getreten. Außerdem trifft dies auf die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, und die Hilfsmittel-Richtlinie zu. Weitere Richtlinien wie die Heilmittel-Richtlinie und die Soziotherapie-Richtlinie sind unterdessen ebenfalls zum Thema Entlassmanagement angepasst und werden zeitnah in Kraft treten.

Wir möchten auf Folgendes hinweisen:

Für eine Umsetzung in der Praxis bedarf es des gesetzlich vorgeschriebenen drei-

seitigen Rahmenvertrages zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (auch als Spitzenverband Bund der Pflegekassen), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Die KBV hat aktuell darauf hingewiesen, dass Krankenhausärzte entsprechende Verordnungen erst vornehmen dürfen, wenn dieser Rahmenvertrag in Kraft getreten ist. Wann der Vertrag in Kraft tritt, konnte seitens der KBV nicht benannt werden.

Zukünftig können Krankenhausärzte aufgrund des mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) eingeführten Entlassmanagements (vgl. § 39 Abs.

1a SGB V) Verordnungen im Rahmen einer Krankenhausentlassung in verschiedenen Bereichen vornehmen.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Regelungen erhalten Sie nach Inkrafttreten der oben genannten Vereinbarung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verordnungs- und Prüfwesen Ihrer Bezirksgeschäftsstelle sowie der Abt. Service und Dienstleistungen gern zur Verfügung.

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –